

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R



An das
Bundeskanzleramt Österreich
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 19.09.2007
GZ. 479/07; smp

BKA-410.004/0024-I/11/207
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird
(E-GovG-Novelle 2007); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 30. Juli 2007, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundeskanzleramt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird (E-GovG-Novelle 2007), übersendet und ersucht, dazu bis 24. September 2007 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer hat sich bereits im Jahre 2003 intensiv mit der Stammfassung des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, beschäftigt und zum damaligen Entwurf eine ausführliche Stellungnahme abgegeben.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75

DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Einige der von der Österreichischen Notariatskammer in dieser Stellungnahme schon damals kritisierten Punkte finden durch die nunmehrige Novellierung Berücksichtigung. Andere Kritikpunkte wurden bedauerlicherweise nicht aufgegriffen.

So hat die Österreichische Notariatskammer beispielsweise angeregt, den Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes gesetzlich festzulegen und hat dazu unter anderem ausgeführt: der in § 1 Abs. 1 E-GovG verwendete Begriff „öffentliche Stellen“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und lässt – mangels Legaldefinition – eine eindeutige Trennung zwischen Gericht und Verwaltungsbehörden nicht zu. Der Justizausschuss hat bei Schaffung des SigG (im Jahre 1999) die Verwendung des in der Signatur-RL verwendeten, ähnlichen Begriffes „öffentlicher Bereich“ (Art. 3 Abs. 7 Signatur-RL) unter Hinweis auf die Unbestimmtheit dieses Begriffes und die damit verbundenen Auslegungsschwierigkeiten abgelehnt.

In einer Feststellung des Justizausschusses wurde die in der Signatur-RL vorgesehene Wendung „öffentlicher Bereich“ ausdrücklich als „*Kommunikationsverkehr unter und mit den Behörden und Gerichten*“ umschrieben und entsprechend die Geltung für beide Bereiche angeordnet.

Die damalige Anregung der Österreichischen Notariatskammer zur Schaffung einer Legaldefinition des Anwendungsbereiches wird unverändert aufrecht erhalten. Zwar erleichtern mittlerweile von anderen Ressorts erlassene Vorschriften (z.B.: Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr, ERV 2006, Stf.: BGBl. II Nr. 481/2005) eine Abgrenzung im Interpretationsweg; eine Legaldefinition im E-Government-Gesetz selbst zur Abgrenzung der Bereiche Verwaltung und Justiz wäre jedoch angebracht.

Begrüßt wird die Streichung der von der Österreichischen Notariatskammer schon anlässlich der Stammfassung des E-Government-Gesetzes kritisch gewerteten „Wiederholungsidentität“.

Gleiches gilt für die durch Z 3 des Entwurfs (zu § 2 Z 10) vorgenommene gesetzliche Klarstellung, dass – wie von der Österreichischen Notariatskammer ebenfalls bereits im Jahr 2003 angeregt – die im Rahmen der Bürgerkartenfunktion verwendete Signatur eine fortgeschrittene (vormals sichere) elektronische Signatur ist. Ein zusätzlicher Verweis auf die korrespondierende Bestimmung des ebenfalls derzeit in Novellierung befindlichen Signaturgesetzes wäre jedoch sinnvoll.

Ebenso begrüßt wird die gesetzliche Klarstellung der Qualität der Amtsignatur in § 19 des Entwurfs, wobei ebenfalls jedoch eine präzisere gesetzliche Verweisung auf das Signaturgesetz erfolgen sollte.

Zu den Übergangsbestimmungen (§ 25) ist anzumerken, dass – soweit ersichtlich - § 25 Abs. 1 und Abs. 2 E-GovG unverändert beibehalten werden sollen. Eine Anpassung auch dieser Bestimmungen durch Verwendung des künftigen Begriffes „qualifizierte Signatur“ anstelle von „sichere Signatur“ wird angeregt.

Der Verlängerung der Gleichstellung der Verwaltungssignaturen mit qualifizierten Signaturen bis 31.12.2012 (§ 25 Abs. 3) steht die Österreichische Notariatskammer kritisch gegenüber.

Die Erläuterungen zu § 25 E-GovG der Stammfassung haben als Begründung für die Zulassung von Verwaltungssignaturen angeführt, dass es derzeit auf dem Markt noch keine ausreichende Anzahl von Anbietern für sichere elektronische Signaturen gebe. Abgesehen davon, dass diese Ausführungen nicht mehr zutreffen dürften, weist die Österreichische Notariatskammer darauf hin, dass die Bürgerkarte nach eigener Auffassung des E-Government-Gesetzgebers „zum Zweck der Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit staatlichen Stellen, insbesondere zum Nachweis der eindeutigen Identität und zur Authentifizierung von Anbringern“ dienen soll.

Nun kann die Verwaltungssignatur wohl in den meisten Fällen des elektronischen Behördenverkehrs diesem Zweck bzw. den geforderten Sicherheitsstandards genügen. Sollte im Verfahren jedoch ein persönliches Erscheinen der Bürgerin / des Bürgers erforderlich sein, kann dieses bei elektronischer Durchführung nur durch das Konzept einer Bürgerkarte mit qualifizierter Signatur ersetzt werden. Eine

Verwaltungssignatur erscheint hierfür nicht hinreichend. Gleiches gilt für jene Fälle, in denen das Gesetz Schriftlichkeit vorsieht, da diesem Erfordernis grundsätzlich nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes Genüge getan werden kann.

Eine weitere Verlängerung des Übergangszeitraumes erscheint nicht geeignet, den Einsatz der Bürgerkarte und damit der qualifizierten elektronischen Signatur als Basis für ein sicheres E-Government zu fördern.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak

(Präsident)